



Bundeswettbewerbsbehörde

Stellungnahme der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zu
Sachverhalten im Bereich des Kfz-Vertriebs (August 2016)

Bundesgremium Fahrzeughandel, 15.2.2017

Rechtlicher Rahmen

- Europäisches Wettbewerbsrecht
- Kartellgesetz
- ABGB
- Kraftfahrzeugsektorschutzgesetz
- Nahversorgungsgesetz
- Judikatur von OGH und EuGH

Investitionen, Standards (1)

- Vorgaben können missbräuchlich sein. Dies liegt nahe wenn
 - der geforderte Investitionszyklus auffällig von einer üblichen Abschreibungsdauer für das betreffende Vermögensgut abweicht.
 - die geforderte Investitionshöhe in einem auffälligen Missverhältnis zu den Umsatz- und Ertragschancen steht.
 - betriebswirtschaftlich unvernünftige oder unververtretbare Investitionen gefordert werden.
 - eine Bindung für bestimmte Waren und Leistungen an bestimmte Bezugsquellen besteht, insbesondere, wenn diese einem Drittvergleich nicht standhalten.
- In solchen Situationen kommt es zu einer unbilligen Ungleichverteilung von Kosten und Nutzen der Maßnahmen zu Gunsten des marktbeherrschenden Vertragspartners.

Investitionen, Standards (2)

- Ein Missbrauch liegt wohl vor, wenn der Lieferant den Bezug von Gütern oder Leistungen, wie zB. Fliesen, Teppiche, Möbel, Schilder, Planungsleistungen, etc., die in keinerlei sachlichen Zusammenhang mit den Hauptleistungen des Vertrags stehen, an sich bindet.
- Dasselbe gilt wohl auch für den Fall, dass ein drittes Unternehmen als Bezugsquelle namhaft gemacht wird.
- Werden die Waren und Leistungen zudem zu einem deutlich über jenem am freien Markt verlangten Preis angeboten, ist dies ein weiteres Indiz für die Missbräuchlichkeit des Verhaltens.

Vergütung für Garantie und Gewährleistung

- Es wird insbesondere als missbräuchlich anzusehen sein, wenn
 - Zeiten für notwendige Vor- und Nachbereitung (Fehlersuche, Probefahrt, etc.) systematisch nicht vergütet werden.
 - Gemeinkosten, die für die Aufrechterhaltung des Betriebs einer Werkstätte bzw. eines Ersatzteillagers erforderlich sind, systematisch nicht vergütet werden.
 - Formvorschriften zum Anlass genommen werden, die Vergütung tatsächlich erbrachter Leistungen zu verweigern.
- All diese Punkte wiegen umso schwerer, je höher der Anteil von Garantie- und Gewährleistungsarbeiten am gesamten Werkstattaufkommen ist.

Bonifikationen

Elemente, die auf eine willkürliche Gewährung von Boni hindeuten, können einen Missbrauch indizieren. Dazu werden zu zählen sein:

- Die Möglichkeit zur willkürlichen Festsetzung von Zielwerten. Die Verwendung dynamischer Zielwerte, die sich nicht an der objektiven Erreichung von Zielgrößen orientieren (bei einem „Ranking“)
- Abfrage der Zufriedenheit unter Verwendung unüblicher Bewertungsschemata.
- Fehlende Transparenz und Rückmeldung über das Zustandekommen von Ergebnissen.

Direktverkauf durch den Hersteller

- Bei Eigengeschäften des Importeurs mit Endverbrauchern (ohne Einschränkung auf vorbehaltene Kundengruppen, zB. auf Behörden) tritt der Lieferant in eine unmittelbare Wettbewerbsbeziehung zu seinen Händlern, bietet aber zT. zu Preisen unter deren Einstandspreisen an.
- Dies kann ebenfalls ein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sein, wobei jedoch die Umstände im Einzelfall zu berücksichtigen sind. („Behinderungsmissbrauch“, „margin squeeze“)